

# Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 2008 | Nr. 03

Münster, 01.12.2008

- |    |   |                |
|----|---|----------------|
| 01 | Ergebnisse der Wahlen zum Senat der Kunstakademie Münster in der Gruppe der Hochschullehrer/innen, akademischen und weiteren Mitarbeiter/innen vom 21. und 22. Oktober 2008 | Seiten 02 – 04 |
| 02 | Ergebnis der Wahl des Rektors der Kunstakademie Münster vom 11. November 2008   | Seite 04       |
| 03 | Ergebnis der Wahl der Gleichstellungsbeauftragten der Kunstakademie Münster sowie ihrer Vertreterin am 11. November 2008  | Seite 05       |
| 04 | Richtlinien über die Aufbewahrung, Aussonderung und Vernichtung von Dokumenten an der Kunstakademie Münster vom 26.11.2008  | Seiten 06 – 07 |
| 05 | Satzung der Studierendenschaft der Kunstakademie Münster in der Fassung vom 26.11.2008  | Seiten 08 - 16 |
| 06 | Geschäftsordnung des Studierendenparlaments der verfassten Studierendenschaft der Kunstakademie Münster (StuPa-GO) vom 26.11.2008   | Seiten 16 - 20 |
| 07 | Wahlordnung der Studierendenschaft der Kunstakademie Münster (WahlO-Studierendenschaft) in der Fassung vom 26.11.2008   | Seiten 21 - 27 |

Herausgeber

Der Rektor der Kunstakademie Münster

Leonardo-Campus 2 | 48149 Münster

Redaktion

Dezernat I – Kunstakademie Münster

Leonardo-Campus 2 | 48149 Münster

**Ergebnisse der Wahlen zum Senat der Kunstakademie Münster in der Gruppe der Hochschullehrer/innen, akademischen und weiteren Mitarbeiter/innen vom 21. und 22. Oktober 2008**

Im Rahmen der Personenwahl in den Gruppen der Hochschullehrer/innen, der akademischen und weiteren Mitarbeiter/innen zum Senat der Kunstakademie Münster am 21. und 22.10.2008 wurden folgende Senatsmitglieder gemäß § 9 Absatz 2 der Grundordnung der Kunstakademie Münster gewählt:

**Gruppe der Professorinnen und Professoren**

<b>Stimmberechtigte</b>	<b>15</b>	
<b>abgegebene Stimmzettel</b>	<b>15</b>	
<b>Wahlbeteiligung</b>	<b>100%</b>	
<b>Gültige Stimmzettel</b>	<b>15</b>	
<b>Ungültige Stimmzettel</b>	<b>0</b>	
<b>Ordentlich gewählte Mitglieder des Senats:</b>		
	<b>Name, Vorname</b>	<b>erhaltene Stimmen</b>
01	Kinoshita, Prof. in Suchan	13
02	Buetti, Prof. Daniele	12
03	Bijl, Prof. Guillaume	11
04	Köpnick, Prof. Andreas	10
05	Löbbert, Prof. Dirk	10
06	Visch, Prof. Henk	10
07	Völker, Prof. Cornelius	9
08	Van Ofen, Michael	8
<b>Ersatzmitglieder:</b>		
	<b>Name, Vorname</b>	<b>erhaltene Stimmen</b>
09	Blum, Prof. Dr. Gerd	7
10	Kuhna, Prof. Hermann-Josef	5
11	Fischer, Prof. in Dr. Lili	4

### Gruppe der akademischen Mitarbeiter/innen

<b>Stimmberechtigte</b>	<b>12</b>	
<b>abgegebene Stimmzettel</b>	<b>9</b>	
<b>Wahlbeteiligung</b>	<b>75%</b>	
<b>gültige Stimmzettel</b>	<b>9</b>	
<b>ungültige Stimmzettel</b>	<b>0</b>	
<b>Ordentlich gewählte Mitglieder des Senats</b>	<b>Name, Vorname</b>	<b>erhaltene Stimmen</b>
01	Korfmacher, Maika-Maria	8
02	Hölscher, Stefan	6
<b>Ersatzmitglieder:</b>	<b>Name, Vorname</b>	<b>erhaltene Stimmen</b>
03	Sandmann, Klaus	2
04	Rieglmeyer, Stefan	1

### Gruppe der weiteren Mitarbeiter/innen

<b>Stimmberechtigte</b>	<b>20</b>	
<b>abgegebene Stimmzettel</b>	<b>18</b>	
<b>Wahlbeteiligung</b>	<b>90%</b>	
<b>gültige Stimmzettel</b>	<b>18</b>	
<b>ungültige Stimmzettel</b>	<b>0</b>	
<b>Ordentlich gewählte Mitglieder des Senats</b>	<b>Name, Vorname</b>	<b>erhaltene Stimmen</b>
01	Musholt, Sandra	12
02*	Eckhorst, Claudia	7*

<b>Ersatzmitglieder:</b>	<b>Name, Vorname</b>	<b>erhaltene Stimmen</b>
03*	Stöveken, Tino	7*
04	Burgholz, Dieter	6

\* Entscheidung per Los aufgrund von Stimmgleichheit.

Gemäß § 15 der Wahlordnung der Kunstakademie Münster wurde den Wahlberechtigten in den Gruppen nach § 12 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 KunstHG NRW die Möglichkeit der Anfechtung der Wahl eröffnet. Da hiervon im Zeitraum von sieben Werktagen nach Bekanntmachung der Wahlergebnisse an der Hochschule kein Gebrauch gemacht wurde, konnte das Ergebnis am 05.11.2008 durch den Wahlleiter als amtlich festgestellt werden.

Da Herr Prof. Guillaume Bijl bereits am 09.11.2004 für eine Amtszeit vom 01.04.2005 bis 31.03.2009 zum Prorektor der Kunstakademie Münster gewählt wurde, fallen Amts- und Wahlmandat zusammen, so dass Letzteres bis zum 31.03.2009 ruht. Gemäß § 14 Absatz 2 KunstHG NRW sowie § 17 Wahlordnung der Kunstakademie Münster rückt Herr Prof. Dr. Blum als Ersatzmitglied für den Zeitraum des Ruhens des vorgenannten Mandats in den Senat auf.

Der neu gewählte Senat wurde in seiner Sitzung am 11. November 2008 durch den Rektor Herrn Prof. Maik Löbbert konstituiert.

---

### **Ergebnis der Wahl des Rektors der Kunstakademie Münster vom 11. November 2008**

Auf Grundlage des § 18 KunstHG NRW sowie des § 7 Grundordnung der Kunstakademie Münster wurde der Rektor in der Sitzung des Senats am 11. November 2008 für eine Amtszeit vom 01. April 2009 bis 31.03.2013 wie folgt gewählt:

<b>Vorschlag aus der Mitte des Senats</b>	<b>Ja-Stimmen</b>	<b>Nein-Stimmen</b>	<b>Enthaltungen</b>
Herr Prof. Maik Löbbert	12	0	2

Herr Prof. Maik Löbbert nimmt die Wahl formell an.

## **Ergebnis der Wahl der Gleichstellungsbeauftragten der Kunstakademie Münster sowie ihrer Stellvertreterin am 11. November 2008**

Auf Grundlage des § 22 KunstHG NRW sowie des § 10 Grundordnung der Kunstakademie Münster wurde die Gleichstellungsbeauftragte sowie ihre Vertreterin in der Sitzung des Senats am 11. November 2008 für eine Amtszeit vom 01. Dezember 2008 bis 30.11.2012 wie folgt gewählt:

### **I.) Wahl der Gleichstellungsbeauftragten**

<b>Vorschlag aus der Mitte des Senats</b>	<b>Ja-Stimmen</b>	<b>Nein-Stimmen</b>	<b>Enthaltungen</b>
Frau Prof. in Dr. Lili Fischer	15	0	0

Frau Prof. in Dr. Fischer nimmt die Wahl formell an.

### **II.) Wahl der stellvertretenden Gleichstellungsbeauftragten**

<b>Vorschlag aus der Mitte des Senats</b>	<b>Ja-Stimmen</b>	<b>Nein-Stimmen</b>	<b>Enthaltungen</b>
Frau Lisa Wiedey	15	0	0

Frau Wiedey nimmt die Wahl formell an.

**Richtlinien über die Aufbewahrung,  
Aussonderung und Vernichtung von  
Dokumenten an der  
Kunstakademie Münster**  
vom 26.11.2008

Zur Regelung der Aufbewahrung, Aussonderung und Vernichtung von Dokumenten beschließt das Rektorat der Kunstakademie Münster gemäß § 17 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195) folgende Richtlinien:

und endet mit Ablauf eines Kalenderjahres.

- (2) Soweit gesonderte Rechtsvorschriften bestimmte Aufbewahrungsfristen vorsehen, sind diese maßgebend. Dies gilt insbesondere für Personalakten sowie für Kassen- und Rechnungsbelege.
- (3) Vorbehaltlich der Regelungen des Absatz 2, gelten für Dokumente die nachfolgend genannten Aufbewahrungsfristen:

**I. Allgemeines**

- (1) Diese Richtlinien stellen die Grundsätze für die Aufbewahrung, Aussonderung und Vernichtung von Dokumenten der Kunstakademie Münster auf.
- (2) Dokumente im Sinne dieser Richtlinien sind insbesondere Urkunden und Schriftstücke in Papier- und elektronischer Form sowie die auf rechnergestützten Datenträgern gespeicherten Daten einschließlich der dazugehörigen Dokumentationen.
- (3) Die im Rahmen der dienstlichen Tätigkeit der Beschäftigten der Kunstakademie Münster entstehenden Dokumente sind Eigentum der Kunstakademie Münster und damit des Landes Nordrhein-Westfalen.
- (4) Die Beschäftigten der Kunstakademie Münster sind dazu gehalten, den Aufwand für das Aufbewahren von Dokumenten im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten gering zu halten.

**30 Jahre** Akten und Unterlagen, die wegen ihres geschichtlichen, kulturellen oder rechtlichen Wertes oder aus anderen Gründen dauernd erhalten bleiben müssen

Akten und Unterlagen, die über die Organisation, die Entwicklung, den Aufbau, Ausbau und die Aufgaben der Kunstakademie Münster Auskunft geben, wie:

- Gremienprotokolle
- Gründungsakten
- Matrikellisten und Studierendenakten
- Planungsangelegenheiten
- Berichte (Jahres-, Quartals-, Forschungsberichte u.a.)

Dienststrafsachen

Akten, die Liegenschaften und dingliche Rechte an Grundstücken betreffen

Prüfungsakten (ohne Prüfungsarbeiten)

**II. Aufbewahrungsfristen für Dokumente**

- (1) Die Aufbewahrungsfrist ist der Zeitraum in Jahren, in der Dokumente für einen Bearbeitungsrückgriff bereitzuhalten sind. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Bearbeitung abgeschlossen wurde,

**10 Jahre** Gerichtsakten

Personalvertretungsakten

Unterlagen zu Gremiensitzungen

Für alle nicht aufgeführten Akten gilt grundsätzlich eine Aufbewahrungsfrist von **5 Jahren**. Dokumente mit bloßem Tagesinformationswert oder dem Grunde nach unwesentlichem Inhalt sind nicht aufzubewahren.

Ausgefertigt aufgrund des Beschluss des Rektorats der Hochschule vom 25.11.2008.

Münster, 26.11.2008

### **III. Aussonderung und Vernichtung von Dokumenten**

Der Rektor  
der Kunstakademie Münster

- (1) Alle Beschäftigten der Kunstakademie Münster sind dazu angehalten, sich über die für Ihren Arbeitsbereich einschlägigen gesetzlichen Aufbewahrungsfristen zu informieren und in regelmäßigen Abständen ihre betreffenden Dokumente nach Ablauf der geltenden Fristen eigenverantwortlich auszusondern. Im Zweifelsfall ist die jeweilige Dezernatsleitung, im Falle der Lehrenden die Rektorin bzw. der Rektor einzubinden.
- (2) Dokumente mit personenbezogenem oder sonstigem vertraulichen Inhalt, deren Aufbewahrungsfrist abgelaufen ist, sind so zu vernichten, dass ein Missbrauch dieser Daten ausgeschlossen ist. Den Erfordernissen des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz NRW) ist dabei Sorge zu tragen.
- (3) Sonstige Dokumente mit lediglich informellem Charakter, die nicht unter Absatz 2 fallen, unterliegen keinen besonderen Entsorgungsbestimmungen.

gez. Prof. Maik Löbbert

### **IV. Veröffentlichung und In-Kraft-Treten**

Diese Richtlinien treten am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Kunstakademie Münster in Kraft.

**Satzung  
der Studierendenschaft der Kunstakademie  
Münster**

in der Fassung vom 26.11.2008

Aufgrund des § 45 Absatz 4 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (KunstHG NRW) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195) sowie des § 14 Absatz 3 der Grundordnung der Kunstakademie Münster vom 08.07.2008 (AMBl. Nr. 02/2008) hat die Studierendenschaft der Kunstakademie Münster folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

**Abschnitt I – Grundlagen**

- § 1 Begriffsbestimmung und Rechtsstellung
- § 2 Aufgaben der Studierendenschaft
- § 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 4 Fachschaften
- § 5 Organe der Studierendenschaft

**Abschnitt II – Studierendenparlament  
(StuPa)**

- § 6 Aufgaben und Zusammensetzung des StuPa
- § 7 Geschäftsordnung
- § 8 Ausschüsse
- § 9 Urabstimmung und Vollversammlung

**Abschnitt III – Allgemeiner Studierenden-  
ausschuss (AStA)**

- § 10 Aufgaben und Zusammensetzung des AStA

- § 11 Referenten

**Abschnitt IV – Haushaltsführung**

- § 12 Grundsätze der Haushaltsführung
- § 13 Haushaltsplan
- § 14 Beauftragungen
- § 15 Kassenprüfung
- § 16 Rechnungsergebnis, Jahresabschlussprüfung, Entlastung des AStA

**Abschnitt V – Verfahrensvorschriften der  
studentischen Gremien**

- § 17 Verfahrensgrundsätze

**Abschnitt VI – Schlussvorschriften**

- § 18 Änderung der Satzung
- § 19 Inkrafttreten

**Abschnitt I  
- Grundlagen -**

**§ 1 Begriffsbestimmung und  
Rechtsstellung**

Die an der Kunstakademie Münster eingeschriebenen Studierenden bilden die Studierendenschaft als rechtsfähige Gliedkörperschaft der Hochschule. Diese verwaltet ihre Angelegenheiten in eigener Verantwortung. Das Rektorat der Hochschule übt die Rechtsaufsicht über die Studierendenschaft aus.



## § 2 Aufgaben

- (1) Unbeschadet der Zuständigkeit der Kunstakademie Münster und des Studentenwerks Münster hat die Studierendenschaft insbesondere die folgenden Aufgaben:
  - a) die Belange ihrer Mitglieder in Kunsthochschule und Gesellschaft wahrzunehmen
  - b) die Interessen ihrer Mitglieder im Rahmen dieses Gesetzes zu vertreten
  - c) an der Erfüllung der Aufgaben der Kunsthochschulen, insbesondere durch Stellungnahmen zu hochschul- oder wissenschaftspolitischen Fragen mitzuwirken
  - d) auf der Grundlage der verfassungsmäßigen Ordnung die politische Bildung, das staatsbürgerliche Verantwortungsbewusstsein und die Bereitschaft zur aktiven Toleranz ihrer Mitglieder zu fördern
  - e) fachliche, wirtschaftliche und soziale Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen; dabei sind die besonderen Belange der Studierenden mit Kindern und der behinderten Studierenden zu berücksichtigen
  - f) kulturelle Belange ihrer Mitglieder wahrzunehmen
  - g) den Studierendensport zu fördern
  - h) überörtliche und internationale Studierendenbeziehungen zu pflegen.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann die Studierendenschaft weitere Ordnungen erlassen. Der Beschluss über die Ordnungen der

Studierendenschaft bedarf der Genehmigung durch das Rektorat. Die Ordnungen treten nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Kunstakademie Münster in Kraft.

## § 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied der Studierendenschaft hat das Recht und die Pflicht, an der Selbstverwaltung der Studierendenschaft mitzuwirken und das Recht, ihre Einrichtungen zu nutzen.
- (2) Jedes Mitglied der Studierendenschaft ist aktiv und passiv wahlberechtigt zum Studierendenparlament (StuPa) und verfügt über das passive Wahlrecht zum Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA). Das Nähere regeln die Wahlordnungen der Hochschule.
- (3) Jedes Mitglied ist verpflichtet, seinen Beitrag nach Maßgabe der gültigen Beitragsordnung zu leisten.

## § 4 Fachschaften

Die Studierendenschaft kann sich nach Maßgabe einer gesondert zu erlassenden Ordnung in Fachschaften gliedern. Diese Ordnung trifft die Rahmenregelungen für die Fachschaften einschließlich der Fachschaftsorgane und der Grundzüge der Mittelzuweisung an und der Mittelbewirtschaftung durch die Fachschaften. Die Fachschaften können Mittel als Selbstbewirtschaftungsmittel erhalten und die Studierendenschaften im Rahmen der der Fachschaft zur Verfügung stehenden Mittel privatrechtsgeschäftlich vertreten.

## § 5 Organe der Studierendenschaft

Die Organe der Studierendenschaft sind das Studierendenparlament (StuPa) sowie der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA). Die Wahlen zu den Organen regelt eine vom Studierendenparlament zu erlassene Wahlordnung der Studierendenschaft.

- e) Wahl des Vorsitz sowie des Sitzungspräsidiums des Studierendenparlaments
- f) Wahl des Vorsitz des AStA sowie der jeweiligen Vertreter/innen
- g) Entscheidung über die Entlastung des AStA

## Abschnitt II - Studierendenparlament -

## § 6 Aufgaben und Zusammensetzung des StuPa

- (1) Das Studierendenparlament ist das oberste beschlussfassende Organ der Studierendenschaft. Es besteht aus fünf studentischen Vertreterinnen bzw. Vertretern und wird von den Mitgliedern der Gruppe der Studierenden für eine Amtszeit von einem Jahr gewählt.
- (2) Unbeschadet der Regelungen des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (KunstHG NRW) hat es folgende Aufgaben:
  - a) Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben der Studentenschaft zu beschließen
  - b) Beschluss von Grundsatzentscheidungen der Studierendenschaft
  - c) Beschluss der Satzungen und weiteren Ordnungen der Studierendenschaft
  - d) Feststellung und Kontrolle der Ausführung des Haushaltsplans der Studierendenschaft

## § 7 Geschäftsordnung

Das Studierendenparlament gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.

## § 8 Ausschüsse

- (1) Das Studierendenparlament kann Ausschüsse einsetzen. Als ständiger Ausschuss ist ein Haushaltsausschuss im Sinne der Verordnung über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaften der Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HWVO NRW) zu bilden.
- (2) Zu Mitgliedern des Haushaltsausschuss wählt das Studierendenparlament drei ordentlich eingeschriebene Studierende, die nicht dem AStA der Hochschule angehören dürfen. Der Haushaltsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) Stellungnahme zum Haushaltsplan
  - b) Stellungnahme zum Rechnungsergebnis

- c) Stellungnahme zu finanzwirksamen Anträgen auf Unterstützung durch das Stupa

Er kann jederzeit Auskunft über die Haushaltsführung der Studierendenschaft und Einsicht in die Haushaltsunterlagen verlangen. Bedenken gegen die Haushaltsführung hat der Haushaltsausschuss unverzüglich den Organen der Studierendenschaft mitzuteilen.

## § 9 Urabstimmung und Vollversammlung

- (1) Das Studierendenparlament hat in Angelegenheiten nach § 6 Absatz 2 lit. a bis c) eine Urabstimmung unter allen Mitgliedern der Studierendenschaft durchzuführen, wenn mindestens 10 % der Mitglieder der Studierendenschaft die Urabstimmung schriftlich verlangt haben oder die Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlamentes dies in ordentlicher Sitzung beschließt.
- (2) Der Antrag auf Durchführung einer Urabstimmung kann für ein und denselben Diskussionspunkt lediglich einmal gestellt werden und ist der bzw. dem Vorsitzenden des Studierendenparlamentes mindestens 1 Monat vor einer möglichen Abstimmung zuzuleiten. Das Verfahren zur Urabstimmung richtet sich nach den Regelungen für Abstimmungen von allgemeinen Anträgen im Studierendenparlament.
- (3) Die Organisation und Durchführung der Urabstimmung wird seitens des StuPa auf den AStA delegiert, welcher die

Mitglieder der Studierendenschaft mindestens 14 Tage vor der Abstimmung unter Angabe des Diskussionspunktes sowie der vorgetragenen Positionen durch Aushang lädt. Das Rektorat der Hochschule ist zeitgleich zu informieren.

- (4) Beschlüsse, die auf Urabstimmungen mehrheitlich gefasst werden, binden die Organe der Studierendenschaft, wenn mindestens 30 % der Mitglieder der Studierendenschaft schriftlich zugestimmt haben.
- (5) Der AStA sowie das Studierendenparlament laden mindestens einmal im Kalenderjahr gemeinsam zur Vollversammlung der Studierendenschaft. Diese dient insbesondere als Forum der Meinungsfindung und Zielsetzung der Studierendenschaft. Sie ist nicht beschlussfähig. Aus der Vollversammlung resultierende Anträge von Studierenden sind im Studierendenparlament aufzugreifen.

## Abschnitt III

### - Allgemeiner Studierendenausschuss -

## § 10 Aufgaben und Zusammensetzung

- (1) Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) ist ausführendes Organ der Studierendenschaft. Er setzt die Beschlüsse des Studierendenparlamentes um und erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung der Studierendenschaft.
- (2) Zu Mitgliedern des AStA wählt das Studierendenparlament eine Vorsitzende bzw. einen

Vorsitzenden sowie mindestens eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter für eine Amtszeit von einem Jahr. Die bzw. der Vorsitzende des Studierendenparlaments sowie deren bzw. dessen Vertreter/innen können nicht Mitglieder des AStA sein. Die Abwahl der bzw. des AStA Vorsitzenden ist nur durch Wahl einer bzw. eines neuen Vorsitzenden zulässig. Satz 1 gilt entsprechend für ihre bzw. seine Stellvertreter/innen. Die bzw. der Vorsitzende und ihre bzw. seine Stellvertreter/innen können ihr Amt jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber der oder dem Vorsitzenden des Studierendenparlaments niederlegen. Bis zur Wahl einer Nachfolgerin bzw. eines Nachfolgers ist jedes zurückgetretene Mitglied verpflichtet, sein Amt weiterzuführen.

- (3) Rechtsgeschäftliche Erklärungen, durch die die Studierendenschaft verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von mindestens zwei Mitgliedern des AStA, darunter der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin bzw. einem Stellvertreter, zu unterzeichnen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für einfache Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie für solche Geschäfte, die eine oder ein für ein bestimmtes Geschäft oder einen Kreis von Geschäften ausdrücklich in Schriftform Bevollmächtigte oder Bevollmächtigter abschließt. Satz 3 gilt für Geschäfte bis zu einem Wert von 1.000,00 Euro.
- (4) Die Mitglieder des AStA sind gegenüber dem StuPa auskunftspflichtig. Die bzw. der Vorsitzende des AStA hat rechtswidrige Beschlüsse, Maßnahmen oder Unterlassungen des StuPas und des AStA zu beanstanden. Die Beanstandung

hat aufschiebende Wirkung. Wird keine Abhilfe geschaffen, so hat sie bzw. er das Rektorat zu unterrichten.

## § 11 Referenten

- (1) Neben den gewählten Mitgliedern aus §10 Absatz 2 kann die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des AStA mit Zustimmung des StuPas Referenten bestellen und entlassen. Diese sind geborene Mitglieder des AStA. Die bzw. der Vorsitzende entlässt einen oder mehrere Referenten, wenn die Mehrheit der satzungsgemäßen Mitglieder des StuPas dem zustimmt. § 10 Absatz 2 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.
- (2) Zur ordnungsgemäßen Haushaltsführung der Studierendenschaft ist eine Finanzreferentin bzw. ein Finanzreferent zu bestellen.
- (3) Die bzw. der Vorsitzende des AStA regelt mit Zustimmung des StuPas die Zuständigkeit der Referenten und erlässt die Richtlinien für ihre Tätigkeit. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit nehmen die Referenten ihre Aufgaben in eigener Verantwortung unabhängig von der Amtszeit des StuPa sowie des AStA Vorsitz bis zur Entlassung, erneuten Bestellung oder Amtsnachfolge wahr.

#### **Abschnitt IV - Haushaltsführung -**

- (5) Das Haushaltsjahr beginnt am 01. April und endet am 31. März des darauffolgenden Jahres.

#### **§ 12 Grundsätze der Haushaltsführung**

- (1) Die Studierendenschaft hat ein eigenes Vermögen. Die Kunstakademie Münster und das Land NRW haften nicht für Verbindlichkeiten der Studierendenschaft.
- (2) Die Haushaltsführung bestimmt sich insbesondere nach § 105 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung NRW sowie der Verordnung über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaften der Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HWVO NRW)
- (3) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Studierendenschaft Beiträge nach Maßgabe einer durch das Studierendenparlament zu beschließenden Beitragsordnung. Bei den Mitteln der Studierendenschaft einschließlich der vorgenannten Beiträge handelt es sich um öffentliche Mittel, die sparsam und wirtschaftlich zu verwalten sind. Verletzt jemand als Mitglied eines Organs der Studierendenschaft oder einer Fachschaft vorsätzlich oder grob fahrlässig die ihm obliegenden Pflichten, so hat sie bzw. er der Studierendenschaft den ihr daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.
- (4) Es dürfen keine Kredite im Namen und mit Wirkung für die Studierendenschaft aufgenommen werden.

#### **§ 13 Haushaltsplan**

- (1) Grundlage und Legitimation der Haushaltsführung der Studierendenschaft ist der jeweils für ein Haushaltsjahr aufzustellende Haushaltsplan. Alle Einnahmen und Ausgaben müssen veranschlagt und in ihm aufgenommen werden. Änderungen und Ergänzungen des Haushaltsplans dürfen durch das StuPa nur nach einem besonderen Nachtrag zum Haushalt beschlossen werden. Der Haushaltsplan und etwaige Nachträge sind durch Aushang unverzüglich nach ihrer Feststellung hochschulöffentlich bekannt zu machen.
- (2) Die Finanzreferentin bzw. der Finanzreferent des AStA erarbeitet auf Grundlage des vorangegangenen sowie der Planungen des künftigen Haushaltsjahres den Entwurf eines Haushaltsplans, welcher dem Haushaltsausschuss des Studierendenparlamentes spätestens sechs Wochen vor Beginn des Haushaltsjahres zuzuleiten ist.
- (3) Der Haushaltsausschuss berät den Entwurf und nimmt zu den einzelnen Ansätzen detailliert Stellung. Jedes Mitglied des Haushaltsausschusses ist berechtigt, zu jedem einzelnen Ansatz im Haushaltsplan oder zu den Haushaltsansätzen insgesamt Sondervoten abzugeben. Unverzüglich nach Stellungnahme des Haushaltsausschusses ist der Entwurf des Haushaltsplans dem StuPa zur Beschlussfassung vorzulegen. Der Vorlage sind die Beschlüsse des

Haushaltsausschusses  
einschließlich gegebenenfalls  
abgegebener Sondervoten  
beizufügen.

- (4) Das StuPa berät und beschließt über die einzelnen Haushaltsansätze unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Haushaltsausschusses und der ergangenen Sondervoten seiner Mitglieder.
- (5) Der festgestellte Haushaltsplan ist dem Rektorat innerhalb von zwei Wochen, vorzulegen; die Stellungnahme des Haushaltsausschusses und etwaige Sondervoten sind beizufügen.
- (6) Der Haushaltsplan ist unverzüglich nach seiner Feststellung, jedoch frühestens zwei Wochen nach Vorlage an das Rektorat hochschulöffentlich bekannt zu geben. Er tritt am Tage nach seiner Bekanntmachung, frühestens jedoch mit Beginn des Haushaltsjahres, für das der Haushaltsplan aufgestellt worden ist, in Kraft. Für etwaige Nachtragshaushalte gelten die Absätze 1-6 entsprechend.

#### § 14 Beauftragungen

Zur ordnungsgemäßen Haushaltsführung bestellt das Studierendenparlament unbeschadet der Regelung des § 11 Absatz 2 wie folgt:

- a) mindestens zwei Kassenprüfer/innen i.S.d. § 23 HWVO NRW
- b) eine bzw. einen Kassenverwalter/in i.S.d. § 18 IV und V HWVO NRW

c) eine bzw. einen Beauftragte/n zur rechnerischen Zeichnung von Kassenanordnungen i.S.d. § 8 II 4 HWVO NRW

d) eine bzw. einen Bevollmächtigte/n zur Kontenführung i.S.d. § 19 IV HWVO NRW

Näheres zur Zuständigkeit der beauftragten Studierenden regelt die HWVO NRW.

#### § 15 Kassenprüfung

- (1) Die Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer nach § 14 lit. a) bestimmen den Zeitpunkt der Kassenprüfung, der vorher nicht bekanntzugeben ist und so gewählt werden soll, dass der Geschäftsbetrieb so wenig wie möglich beeinträchtigt wird.
- (2) Die Prüfung soll sich auf den Zeitraum seit der vorangegangenen Prüfung erstrecken. Sie kann auf Stichproben beschränkt werden.
- (3) Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die den Zeitraum, der von der Prüfung erfasst wird, den Umfang und die wesentlichsten Ergebnisse der Prüfung enthalten muss. Die Niederschrift ist dem Haushaltsausschuss sowie dem Rektorat zur Kenntnis zuzuleiten.

#### § 16 Rechnungsergebnis, Jahresabschlussprüfung, Entlastung des AStA

- (1) Die Kassenverwalterin bzw. der Kassenverwalter nach § 14 lit. b) stellt innerhalb eines Monats nach Ablauf des Haushaltsjahres das Rechnungsergebnis auf, welches durch die Vorsitzende bzw. den

Vorsitzenden des AStA unverzüglich dem Haushaltsausschuss zur Stellungnahme zuzuleiten ist. Das Rechnungsergebnis ist mindestens zwei Wochen vor Beschlussfassung des Studierendenparlaments gemäß Absatz 3 hochschulöffentlich bekannt zu geben.

- (2) Nach Feststellung des Rechnungsergebnisses, spätestens zum 31.05. eines jeden Jahres, ist eine Jahresabschlussprüfung durch die beauftragten Kassenprüferinnen bzw. Kassenprüfer durchzuführen. § 15 Absatz 3 gilt entsprechend.
- (3) Aufgrund des Rechnungsergebnisses sowie der Jahresabschlussprüfung berät und beschließt das Studierendenparlament über die Entlastung des AStA unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Haushaltsausschusses.

## **Abschnitt V** **- Verfahrensvorschriften der studentischen Gremien -**

### **§ 17 Verfahrensgrundsätze**

- (1) Mitglieder von Organen und Gremien/Ausschüssen der Studierendenschaft müssen Mitglieder der Studierendenschaft sein.
- (2) Scheidet ein Mitglied aus der Studierendenschaft der Kunstakademie Münster aus, so erlischt zeitgleich die Mitgliedschaft im entsprechenden Organ bzw. Gremium.
- (3) Gremien sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder

anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als gegeben, bis auf Antrag eines Mitglieds die Beschlussfähigkeit formell festgestellt wird.

- (4) Soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, ist zu einem Beschluss der Gremien die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Diese Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; dies gilt nicht für die Feststellung der Beschlussfähigkeit. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (5) Beschlüsse eines Organs oder Gremiums werden, wenn von diesen nicht anders bestimmt, mit der Beschlussfassung wirksam. Sie sind im Protokoll festzuhalten und durch Aushang an den Mitteilungsbrettern der Studierendenschaft bekannt zu machen.
- (6) Die Sitzungen des Studierendenparlaments sowie des AStA gliedern sich in einen öffentlichen und einen nicht-öffentlichen Teil. Bei fehlenden Tagesordnungspunkten zum nicht-öffentlichen Teil kann dieser im Einzelfall ausbleiben. Dies ist zu Beginn der Sitzung durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden festzustellen. Die Sitzungen der übrigen Gremien sind nicht öffentlich. Die Sitzungstermine werden der Studierendenschaft mindestens am 8. Tag vor Sitzungsbeginn bekannt gegeben. Die Mitglieder der Organe und Gremien sowie die sonstigen Teilnehmer an einer nicht-öffentlichen Sitzung sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (7) § 7 bleibt unberührt.

**Abschnitt VI  
- Schlussvorschriften -**

**Geschäftsordnung  
des Studierendenparlaments der verfassten  
Studierendenschaft  
der Kunstakademie Münster (StuPa-GO)  
vom 26.11.2008**

**§ 18 Änderung der Satzung**

Die Satzung der Studierendenschaft kann durch Beschluss von Zweidrittel der Mitglieder des Studierendenparlaments geändert werden.

**§ 19 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Kunstakademie Münster in Kraft.

Zugleich tritt die bisherige Satzung der Studierendenschaft vom 23.04.2000 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschluss des Studierendenparlaments der Kunstakademie Münster vom 11.11.2008 sowie der Genehmigung des Rektorats vom 25.11.2008

Münster, 26.11.2008

Die Präsidentin des Studierendenparlaments  
der Kunstakademie Münster

gez. Antje Wesseler

Aufgrund der § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (KunstHG NRW) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), § 14 Absatz 3 der Grundordnung der Kunstakademie Münster vom 08.07.2008 (AMBl. Nr. 02/2008) und § 2 Absatz 2 der Satzung der Studierendenschaft der Kunstakademie Münster vom 26.11.2008 hat die Studierendenschaft der Kunstakademie Münster die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Sitzungsleitung
- § 3 Einberufung der Sitzungen
- § 4 Beschlussfähigkeit
- § 5 Genehmigung der Tagesordnung
- § 6 Öffentlichkeit und Rederecht
- § 7 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 8 Allgemeine Anträge, Abstimmungen und Mehrheiten
- § 9 Anfechtung
- § 10 Beschluss- und Anwesenheitsprotokoll
- § 11 Änderung der Geschäftsordnung
- § 12 Inkrafttreten

**§ 1 Geltungsbereich**

Die vorliegende Ordnung regelt die Geschäftsführung im Studierendenparlament der Kunstakademie Münster. Die Wahlen zum Studierendenparlament, zum Allgemeinen Studierendenausschuss sowie zum



Sitzungspräsidium werden in einer gesonderten Wahlordnung der Studierendenschaft geregelt.

## § 2 Sitzungsleitung

- (1) Die bzw. der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung des Studierendenparlaments.
- (2) Das Sitzungspräsidium entscheidet mehrheitlich über die Auslegung der Geschäftsordnung.
- (3) Ist eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung nicht gewährleistet, so kann das Sitzungspräsidium beschließen, die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen. Dieses muss mit Begründung im Protokoll vermerkt werden.
- (4) Im Falle einer Unterbrechung ist die Sitzung mit der festgestellten Tagesordnung fortzusetzen, ohne dass Ankündigungs- und Einladungsfristen einzuhalten sind. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende muss den Zeitpunkt der Fortsetzung bei der Unterbrechung umgehend bekannt geben.

## § 3 Einberufung der Sitzungen

- (1) Das Studierendenparlament tagt in jedem Semester mindestens zweimal innerhalb der Vorlesungszeit. Auf Ladung der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden oder auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern des Studierendenparlaments können darüber hinaus weitere Sitzungen angesetzt werden. Ein vorgenannter Antrag ist mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zu richten.
- (2) Teilnahme- und stimmberechtigt sind ausschließlich die ordentlich gewählten

Mitglieder des Studierendenparlaments. Zu dem unter § 6 näher benannten öffentlichen Teil der Sitzung sind darüber hinaus folgende Personen in beratender Funktion zu laden:

- die bzw. der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA)
  - die studentischen Vertreterinnen und Vertreter im Senat und in der Prüfungskommission nach § 11 StBAG NRW
- (3) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende lädt die unter Absatz 2 genannten Personen ordnungsgemäß spätestens am 8. Tag vor einer jeweiligen Sitzung in schriftlicher oder elektronischer Form (E-Mail) ein.

## § 4 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Beschlussfähigkeit wird durch die bzw. den Vorsitzenden des Studierendenparlaments zu Beginn jeder Sitzung festgestellt.
- (2) Das ordnungsgemäß einberufene Studierendenparlament ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Ist eine Sitzung nicht beschlussfähig, setzt die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende innerhalb von sieben Tagen eine neue Sitzung mit derselben Tagesordnung an, welche unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Dies gilt nicht für Sitzungen zur Wahl des Allgemeinen Studierendenausschuss oder Vergabe von Beauftragungen durch das Studierendenparlament.
- (3) Auf Antrag aus der Mitte des Studierendenparlaments muss die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende auch während der Sitzung die Beschlussfähigkeit überprüfen.

- (4) Bis zur Feststellung der Beschlussunfähigkeit gilt die Versammlung als beschlussfähig.

## § 5 Genehmigung der Tagesordnung

- (1) Die vorläufige Tagesordnung wird von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden aufgestellt und dem Studierendenparlament zur Beschlussfassung vorgelegt. Sie gliedert sich in einen öffentlichen und einen nicht-öffentlichen Teil.
- (2) Als reguläre Tagesordnungspunkte des öffentlichen Teils werden festgehalten:
- Festlegung der Tagesordnung
  - Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung
  - Berichte (des AStA, der Referate, aus dem Senat)
- (3) Über die festgelegte Tagesordnung ist abzustimmen. Sie gilt bei einfacher Mehrheit als angenommen.
- (4) Die Umstellung der Tagesordnung während der Sitzung nach Eintritt in den Tagesordnungspunkt 2 ist nur bei Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlamentes möglich.

## § 6 Öffentlichkeit und Rederecht

- (1) Die Sitzungen des Studierendenparlamentes gliedern sich in einen öffentlichen und einen nicht-öffentlichen Teil. Bei fehlenden Tagesordnungspunkten zum nicht-öffentlichen Teil kann dieser im Einzelfall ausbleiben. Dies ist zu Beginn der Sitzung durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden festzustellen.
- (2) Alle Mitglieder des Studierendenparlamentes haben Rederecht. Die Dauer von

Wortmeldungen soll den ordnungsgemäßen und sachlichen Verlauf der Sitzung nicht beeinträchtigen. Im Zweifelsfall kann das Rederecht durch das Sitzungspräsidium für die Dauer einer Sitzung eingeschränkt werden. Wird diesbezüglich Widerspruch eingelegt, so ist durch das Studierendenparlament darüber mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.

## § 7 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Antrag auf Vertagung des Beratungsgegenstandes: seine Annahme hat zur Folge, dass der Tagesordnungspunkt auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt wird.
- (2) Antrag auf Nichtbefassung: seine Annahme bewirkt, dass der Tagesordnungspunkt nicht mehr erörtert wird und der nächste Tagesordnungspunkt aufgerufen wird.
- (3) Antrag auf Schluss der Redeliste: nach Stellung dieses Antrags werden weitere Rednerinnen und Redner zu einem Tagesordnungspunkt nicht mehr auf die Redeliste gesetzt, bis über den Antrag abgestimmt worden ist. Bezog sich die Debatte auf einen Antrag, so hat die Antragstellerin bzw. der Antragsteller das Recht auf ein Schlusswort.
- (4) Antrag auf Schluss der Debatte: die Annahme dieses Antrags zur Geschäftsordnung bewirkt, dass über vorliegende Anträge sofort abgestimmt und anschließend der nächste Tagesordnungspunkt aufgerufen wird. Bezog sich die Debatte auf einen Antrag, so hat der/die Antragsteller/in das Recht auf ein Schlusswort.

## **§ 8 Allgemeine Anträge, Abstimmungen und Mehrheiten**

- (1) Anträge sind der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden im Vorfeld der Sitzung schriftlich unter Anführung einer Begründung einzureichen. Im Einzelfall können Anträge als Tagesordnungspunkt gemäß § 5 aufgenommen werden. Hierüber entscheidet das Studierendenparlament mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Anträge sind so zu stellen, dass mit Ja, Nein oder Enthaltung abgestimmt werden kann.
- (2) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende stellt die Anträge zur Abstimmung. Dabei können Gegen-, Zusatz- oder Änderungsanträge gestellt werden. Zusatz-/Änderungsanträge sind zuerst abzustimmen, Gegenanträge sind alternativ abzustimmen. In der Regel wird durch einfaches Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag mindestens eines Mitgliedes des Studierendenparlamentes hat die Abstimmung geheim in schriftlicher Form zu erfolgen.
- (3) Über allgemeine Anträge entscheidet das Studierendenparlament mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Eine Abstimmung bleibt ohne Ergebnis, wenn die Enthaltungen und ungültigen Stimmen zusammen mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen betragen. In diesem Fall ist die Abstimmung unverzüglich – maximal zweimal - zu wiederholen. Sollte auch nach der dritten Abstimmung kein eindeutiges Ergebnis vorliegen, so gilt der Antrag als abgelehnt.
- (4) Bei Wahlen und Beauftragungen genügt im dritten Wahlgang eine einfache Mehrheit.

## **§ 9 Anfechtung**

Wird die Ladung zu einer Sitzung, eine Abstimmung oder Wahl mit einer berechtigten Begründung angefochten, so entscheidet das Sitzungspräsidium über die Anfechtung. Es kann die Abstimmung oder Wahl wiederholen lassen bzw. im Falle einer nicht ordnungsgemäßen Ladung die Sitzung verschieben. Lehnt es eine Anfechtung ab, so ist dies im Protokoll zu begründen. Die Anfechtung ist nur bis zum Beginn der nächsten Sitzung möglich.

## **§ 10 Beschluss- und Anwesenheitsprotokoll**

- (1) Zu jeder Sitzung des Studierendenparlamentes ist ein Beschlussprotokoll zu führen, das in der Reihenfolge der Tagesordnung unter namentlicher Angabe der Anfragenden oder Antragstellenden durch ein Mitglied des Sitzungspräsidiums nach § 2 Absatz 1 zu erstellen ist (Protokollführer/in).
- (2) Der öffentliche Teil des Protokolls ist dem Allgemeinen Studierendenausschuss sowie dem Rektorat in Kopie zuzuleiten sowie der Studierendenschaft durch Aushang am Mitteilungsbrett bekannt zu geben. Es geht zusammen mit der Einladung zur nächsten Sitzung an die Parlamentsmitglieder sowie geladenen studentischen Vertreterinnen und Vertreter in den Gremien der Hochschule.

- (3) Über die Anwesenheit der Parlamentarier/-innen wird ein namentliches Protokoll geführt, welches als Anlage zu jedem Sitzungsprotokoll versendet wird.

**Wahlordnung  
der Studierendenschaft der  
Kunstakademie Münster  
(WahlO-Studierendenschaft)  
in der Fassung vom 26.11.2008**

## § 11 Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung kann durch Beschluss von Zweidrittel der Mitglieder des Studierendenparlaments geändert werden.

## § 12 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Kunstakademie Münster in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschluss des Studierendenparlaments der Kunstakademie Münster vom 11.11.2008 sowie der Genehmigung des Rektorats vom 25.11.2008

Münster, 26.11.2008

Die Präsidentin des Studierendenparlaments  
der Kunstakademie Münster

gez. Antje Wesseler

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4 und 46 Absatz 2 des Gesetzes über die Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (KunstHG NRW) vom 13. März 2008 (GV. NRW. S. 195), § 14 Absatz 3 der Grundordnung der Kunstakademie Münster vom 08.07.2008 (AMBl. Nr. 02/2008) sowie des § 2 Absatz 2 der Satzung der Studierendenschaft der Kunstakademie Münster vom 26.11.2008 hat die Studierendenschaft der Kunstakademie Münster die nachstehende Ordnung erlassen:

### Inhaltsübersicht

§ 1 Geltungsbereich

### **Abschnitt 1 – Studierendenparlament**

§ 2 Wahlgrundsätze

§ 3 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

§ 4 Wahlausschuss

§ 5 Wahlprüfungsausschuss

§ 6 Fristen und Termine

§ 7 Wählerverzeichnis

§ 8 Wahlbekanntmachung

§ 9 Wahlvorschläge

§ 10 Stimmzettel

§ 11 Stimmabgabe

§ 12 Auszählung der Stimmen

§ 13 Feststellung und Bekanntmachung der Wahlergebnisse

§ 14 Wahlanfechtung

§ 15 Wiederholung der Wahl

§ 16 Stellvertretung, Nachrücken, Ruhen und Erlöschen des Mandats

§ 17 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

- § 18 Einberufung des Studierendenparlaments
- § 19 Verwaltungshilfe

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

## **Abschnitt 2 – Allgemeiner Studierendenausschuss**

- § 20 Wahlen zum Allgemeinen Studierendenausschuss

## **Abschnitt 3 – Vorsitz des Studierendenparlaments und Sitzungspräsidiums**

- § 21 Wahlen zum Vorsitz des Studierendenparlaments sowie zum Sitzungspräsidium
- § 22 Inkrafttreten

## **§ 1 Geltungsbereich**

Die vorliegende Ordnung regelt die Wahl der Studierendenschaft zum Studierendenparlament der Kunstakademie Münster sowie zum Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) und zum Sitzungspräsidium des Studierendenparlaments.

## **Abschnitt 1 Studierendenparlament (StuPa)**

## **§ 2 Wahlgrundsätze**

Das Studierendenparlament besteht aus fünf studentischen Vertreterinnen bzw. Vertretern und wird von den Mitgliedern der Gruppe der Studierenden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Die Wahlen erfolgen nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) für eine Amtszeit von einem Jahr.

## **§ 3 Wahlberechtigung und Wählbarkeit**

Wahlberechtigt und wählbar ist, wer zum Zeitpunkt des Ablaufs der Frist nach § 6 Absatz 2 im Wählerverzeichnis der Studierendenschaft eingetragen ist. Gemäß § 3 der Grundordnung der Kunstakademie Münster sind Zweithörerinnen und Zweithörer im Sinne des § 44 Abs. 2 KunstHG NRW auf ihren Antrag hin als eingeschriebene Studierende aktiv und passiv wahlberechtigt. Gasthörer sind weder aktiv noch passiv wahlberechtigt.

## **§ 4 Wahlausschuss**

- (1) Wahlorgan ist der Wahlausschuss, welcher für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen verantwortlich ist.
- (2) Zu Mitgliedern des Wahlausschuss wählt das Studierendenparlament auf Vorschlag des Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) drei Studierende für jeweils einen Wahlvorgang.
- (3) Der Wahlausschuss wird zur konstituierenden Sitzung durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Studierendenparlaments einberufen. Im Rahmen dieser Sitzung wählt der Wahlausschuss eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden aus seiner Mitte. Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen schriftlich durch vorgenannte/n Vorsitzende/n. Der Wahlausschuss ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme

der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden ausschlaggebend.

- (4) Zur Durchführung der Wahl bei der Stimmabgabe und Stimmzählung kann sich der Wahlausschuss freiwilliger Wahlhelferinnen und Wahlhelfer bedienen. Kandidatinnen und Kandidaten können keine Wahlhelferinnen bzw. Wahlhelfer sein.

## § 5 Wahlprüfungsausschuss

Der Wahlprüfungsausschuss wird vom Studierendenparlament auf Vorschlag des Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) für jeweils einen Wahlvorgang entsprechend § 4 Absatz 2 gewählt. § 4 Absatz 3 gilt entsprechend.

## § 6 Fristen und Termine

- (1) Gewählt wird vor Beendigung der Amtsperiode der Mitglieder des Studierendenparlaments an zwei aufeinanderfolgenden Werktagen außerhalb der vorlesungsfreien Zeit.
- (2) In Rücksprache mit Allgemeinen Studierendenausschuss bestimmt der Wahlausschuss die Fristen und Termine zur Vorbereitung und Durchführung der Wahlen, soweit diese Ordnung keine anderweitigen Regelungen trifft.

## § 7 Wählerverzeichnis

- (1) Der Wahlausschuss stellt das Wählerverzeichnis der Studierendenschaft unter Hilfestellung der Hochschulverwaltung auf. Es

enthält in alphabetischer Reihenfolge den

- a) Familiennamen und Vornamen
- b) den jeweiligen Studiengang

- (2) Das Wählerverzeichnis wird für die Dauer von 14 Tagen ab dem Tage der Wahlbekanntmachung für die wahlberechtigten Studierenden der Kunstakademie Münster zur Einsichtnahme ausgelegt. Einwendungen gegen das Wählerverzeichnis müssen bis zum Ablauf der Auslagefrist gegenüber dem Wahlausschuss geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Auslagefrist kann die Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses auch im Wege einer Wahlanfechtung nicht mehr geltend gemacht werden. Der Wahlausschuss entscheidet über die Einwendungen und nimmt die Änderungen vor, die aufgrund der Einwendungen oder eigenen Feststellung erforderlich sind.

- (3) Bei der Aufstellung und Auslage des Wählerverzeichnisses ist den Erfordernissen des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz NRW) Sorge zu tragen.

## § 8 Wahlbekanntmachung

- (1) Die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter macht die Wahl spätestens einen Monat vor dem ersten Wahltag hochschulöffentlich bekannt. Fällt dieser Termin nicht auf einen Werktag, so erfolgt die Bekanntmachung unbeschadet der vorgenannten Frist am darauf folgenden ersten Werktag.
- (2) Die Bekanntmachung muss mindestens enthalten:

- a) das Datum ihrer Veröffentlichung

- b) Nennung des Studierendenparlaments als zu wählendes Organ
- c) die Anzahl der zu wählenden Mitglieder
- d) einen Hinweis darauf, dass nur wahlberechtigt ist, wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist
- e) Ort und Zeit der Auslegung des Wählerverzeichnis sowie die Möglichkeit von Einwendungen
- f) die Aufforderung, innerhalb einer vom Wahlausschuss festgesetzten Frist Wahlvorschläge beim Wahlausschuss einzureichen
- g) einen Hinweis, dass nur fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge berücksichtigt werden und dass nur gewählt werden kann, wer in einen Wahlvorschlag aufgenommen wurde
- h) die Wahltag, Ort und Zeit der Stimmabgabe
- i) Ort der Bekanntgabe der Wahlergebnisse

Wahlberechtigte bzw. jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterstützen.

- (4) Dem Wahlvorschlag ist eine unwiderrufliche Erklärung der Kandidatin bzw. des Kandidaten beizufügen, in welcher sie bzw. er den Willen zur Annahme des Mandats im Falle der Wahl erklärt.
- (5) Der Wahlausschuss prüft die eingegangenen Wahlvorschläge und beschließt die Stimmzettel nach § 9. Werden Mängel bei einem Wahlvorschlag festgestellt, so ist die jeweilige Kandidatin bzw. der jeweilige Kandidat unverzüglich zu benachrichtigen. Die Beseitigung des Mangels kann nur bis Ablauf der Einreichungsfrist der Wahlvorschläge erfolgen. Nicht frist- oder formgerecht eingegangene Wahlvorschläge sind durch den Wahlausschuss zurückzuweisen.
- (6) Sind nach Ablauf der Einreichungsfrist nicht mindestens fünf gültige Wahlvorschläge eingegangen, so setzt der Wahlausschuss unverzüglich eine Nachfrist von 3 Werktagen unter Verweis auf § 11 KunstHG NRW an. Geht auch innerhalb der Nachfrist kein gültiger Wahlvorschlag ein oder werden weniger als fünf Kandidatinnen bzw. Kandidaten benannt, so ist die Wahl ohne weiteres Vorgehen umgehend durch den Wahlausschuss zu beenden und neu auszuschreiben.

- (7) Die zugelassenen Wahlvorschläge sind spätestens 7 Tage vor dem ersten Wahltag hochschulöffentlich bekannt zu geben.

## § 9 Wahlvorschläge

- (1) Die Kandidatinnen und Kandidaten müssen in einem Wahlvorschlag benannt werden.
- (2) Jeder Wahlvorschlag muss mindestens enthalten:
  - a) Familienname und Vorname
  - b) den jeweiligen Studiengang
- (3) Jeder Wahlvorschlag ist von mindestens einer/einem Studierenden nebst Angabe von Vor- und Zunamen zu unterzeichnen. Jede

## § 10 Stimmzettel

(1) Die Stimmzettel enthalten neben den Namen der Kandidatinnen bzw. der Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge den Hinweis

a) auf die Anzahl der möglichen abzugebenden Stimmen,

b) dass für jede Kandidatin bzw. jeden Kandidaten höchstens eine Stimme abgegeben werden darf

(2) Die Herstellung der Wahlunterlagen obliegt dem Wahlausschuss.

## § 11 Stimmabgabe

(1) Die Wahlen sind öffentlich. Während des Wahlvorgangs muss mindestens ein Mitglied des Wahlausschuss oder eine vom Wahlausschuss beauftragte Wahlhelferin bzw. ein Wahlhelfer anwesend sein (Wahlaufsicht).

(2) Bei Vorlage des Personalausweises bzw. des Studierendenausweises und nach Prüfung der Wahlberechtigung durch die Wahlaufsicht nach § 2, werden den Wählern jeweils ein Stimmzettel sowie ein amtlicher Wahlumschlag ausgegeben. Die Wählerin bzw. der Wähler nimmt die Wahl durch Ankreuzen auf dem Stimmzettel persönlich vor, verschließt ihn im amtlichen Wahlumschlag und wirft diesen in die bereitgestellte Wahlurne (Urnenwahl). Die gleichzeitige Stimmabgabe per Briefwahl ist ausgeschlossen.

(3) Über den Wahlvorgang ist ein Protokoll zu führen, welches insbesondere

a) Beginn und Ende des Wahlvorgangs

b) Name der Wahlaufsicht

c) besondere Vorkommnisse

enthält.

## § 12 Auszählung der Stimmen

(1) Unmittelbar im Anschluss an die Wahl erfolgt die öffentliche Auszählung der Stimmen durch den Wahlausschuss und die seinerseits beauftragten Wahlhelferinnen und Wahlhelfer.

(2) Ungültig sind Stimmzettel, die

a) nicht gekennzeichnet sind

b) aus deren Kennzeichnung der Wille der Wählerin bzw. des Wählers nicht zweifelsfrei erkennbar ist

c) neben der Kennzeichnung Zusätze oder Vorbehalte enthalten

d) nicht in der vorgeschriebenen Form oder Weise abgegeben wurden

Wahlumschläge, die mehrere Stimmzettel enthalten, werden nicht berücksichtigt.

(3) Die Auszählung der Stimmen wird durch die Feststellung der Wahlergebnisse nach § 12 protokolliert.

## § 13 Feststellung und Bekanntmachung der Wahlergebnisse

(1) Die Wahlergebnisse werden durch die Wahlleiterin bzw. den Wahlleiter festgestellt und bedürfen der Bestätigung durch den Wahlausschuss.



- (2) Zur Feststellung der Wahlergebnisse gehören:
- a) die Feststellung der Wahlbeteiligung
  - b) die Anzahl der auf die einzelnen Kandidatinnen bzw. Kandidaten entfallenden gültigen Stimmen,
  - c) die Anzahl der ungültigen Stimmen
  - d) die Feststellung der ordentlich gewählten Mitglieder
  - e) die Aufstellung der stellvertretenden und nachrückenden Kandidatinnen bzw. Kandidaten (Ersatzmitglieder) nach § 15
- (3) Die Wahlergebnisse sind vom Wahlausschuss unverzüglich hochschulöffentlich bekannt zu geben und dem Rektorat anzuzeigen.

#### § 14 Wahlanfechtung

- (1) Die Wahl kann von jeder bzw. jedem Wahlberechtigten i.S.d. § 2 innerhalb einer Frist von sieben Tagen nach Bekanntmachung der Wahlergebnisse angefochten werden. Der Einspruch ist schriftlich bei der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Wahlprüfungsausschuss zu erheben und zu begründen.
- (2) Der Einspruch ist nicht zulässig, sofern er mit der gleichen Begründung gegen das Wählerverzeichnis oder gegen einen Wahlvorschlag hätte fristgerecht erhoben werden können.
- (3) Der Einspruch ist begründet, wenn wesentliche Vorschriften über die Wahlberechtigung, die Wählbarkeit, das Wahlverfahren oder die Ermittlung der Mandate

verletzt wurden, es sei denn, dass durch den Verstoß die Wahlergebnisse nicht geändert oder beeinflusst werden konnten.

- (4) Stellt der Wahlprüfungsausschuss den Einspruch als begründet fest, so erklärt der Wahlausschuss die Wahl für ganz oder teilweise ungültig. Ist lediglich die Feststellung der Wahlergebnisse fehlerhaft, so wird es vom Wahlausschuss berichtigt. Der Wahlausschuss teilt der Einspruchsführerin bzw. dem Einspruchsführer die Entscheidung mit.

#### § 15 Wiederholung der Wahl

Wurde die Wahl nach § 13 ganz oder teilweise für ungültig erklärt, so ist sie, gegebenenfalls nur für eine Mitgliedergruppe, nach Maßgabe der zugrunde liegenden Entscheidung unverzüglich nach den Vorschriften dieser Ordnung zu wiederholen.

#### § 16 Stellvertretung, Nachrücken, Ruhen und Erlöschen des Mandats

- (1) Sind gewählte Mitglieder an der Teilnahme an einer Sitzung des Studierendenparlaments nachvollziehbar gehindert, ist die Vorsitzende bzw. der Vorsitz unverzüglich zu informieren. Als Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter nehmen die Kandidatinnen bzw. Kandidaten an vorgenannter Sitzung teil, die nach den gewählten Mitgliedern die höchste Stimmenanzahl auf sich vereinigen (Ersatzmitglieder). Die Stimmberechtigungen der Stellvertreterinnen bzw. der Stellvertreter richtet sich nach der Stimmberechtigungen der zu vertretenden Mitglieder. § 11 Absätze 2 bis 5 KunstHG NRW finden Anwendung.

- (2) In den Fällen, dass
- a) das Wahlmandat durch Ausscheiden aus der Kunstakademie Münster oder durch Wechsel in eine andere Mitgliedergruppe erlischt
  - b) vom Wahlmandat im begründeten Einzelfall zurückgetreten wird

rücken diejenigen Kandidatinnen bzw. Kandidaten für die verbleibende Amtsperiode nach, die nach den gewählten Mitgliedern die höchste Stimmenanzahl auf sich vereinigen (Ersatzmitglieder).

- (3) Sollten Mitglieder des Studierendenparlaments im Laufe einer Amtsperiode ausscheiden und keine Ersatzmitglieder nachrücken können, so findet eine Ergänzungswahl nach den Vorschriften dieser Ordnung statt.

#### § 17 Aufbewahrung der Wahlunterlagen

Die Stimmzettel werden bis zur Unanfechtbarkeit der Wahlergebnisse von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Wahlausschuss aufbewahrt und im Anschluss vernichtet.

#### § 18 Einberufung des Studierendenparlaments

Die konstituierende Sitzung des neugewählten Studierendenparlaments wird unverzüglich durch die bzw. den zum Zeitpunkt der Wahl amtierenden Vorsitzenden einberufen.

#### § 19 Verwaltungshilfe

Auf Antrag der Studierendenschaft leistet die Hochschulverwaltung

Verwaltungshilfe bei der Durchführung der Wahl. Das Rektorat ist jeweils unverzüglich über die Wahlbekanntmachungen, das Wahlergebnis sowie etwaige Anfechtungen im Rahmen seiner Rechtsaufsicht zu unterrichten.

### Abschnitt 2 Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA)

#### § 20 Wahlen zum Allgemeinen Studierendenausschuss

(1) Der Allgemeine Studierendenausschuss (AStA) besteht aus einer Vorsitzenden bzw. einem Vorsitzenden, mindestens einer Stellvertreterin bzw. einem Stellvertreter sowie den Referenten im Sinne der Satzung der Studierendenschaft.

(2) Die oder der Vorsitzende sowie ihre bzw. sein/e Vertreter/in werden durch das Studierendenparlament in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl im Rahmen der konstituierenden Sitzung im Sinne des § 17 dieser Ordnung gewählt. Die Amtszeit beträgt maximal ein Jahr und endet mit Neuwahl; eine Wiederwahl ist zulässig. Die Wahlen erfolgen nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl). Die bzw. der Vorsitzende des Studierendenparlaments sowie deren bzw. dessen Vertreter/innen können nicht Mitglieder des AStA sein. §§ 16 und 19 Absatz 3 gelten entsprechend.

- (3) Grundsätzlich erfolgt die Wahl der Mitglieder des AStA unter Absatz 2 durch einfaches Handzeichen. Auf Antrag mindestens eines Mitgliedes des Studierendenparlaments hat die Abstimmung geheim in schriftlicher Form zu erfolgen. Eine Abstimmung bleibt ohne Ergebnis, wenn die Enthaltungen und ungültigen Stimmen zusammen mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen betragen. In diesem Fall ist die Abstimmung unverzüglich – maximal zweimal - zu wiederholen. Im dritten Wahlgang genügt eine einfache Mehrheit.
- (4) Die Referenten werden vom Vorsitzenden des AStA mit Zustimmung des Studierendenparlaments bestellt und entlassen.

### **Abschnitt 3**

#### **Vorsitz des Studierendenparlaments und Sitzungspräsidiums**

##### **§ 21 Wahlen zum Vorsitz des Studierendenparlaments sowie zum Sitzungspräsidium**

- (1) Das Studierendenparlament wählt für die Dauer seiner Amtszeit im Rahmen der konstituierenden Sitzung im Sinne des § 17 dieser Ordnung eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden (Präsident/in des Studierendenparlaments), mindestens eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter sowie ein Sitzungspräsidium.
- (2) Dem Sitzungspräsidium gehören neben der bzw. dem Vorsitzenden des Studierendenparlaments als geborenes Mitglied zwei weitere Mitglieder des Studierendenparlaments an.
- (3) Die Aufgaben der Vorgenannten ergeben sich insbesondere aus

den Vorgaben des KunstHG NRW sowie der Satzung und den weiteren Ordnungen der Studierendenschaft der Kunstakademie Münster.

- (4) Die Wahlen erfolgen nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl). §§ 16 und 19 Absatz 3 gelten entsprechend.

##### **§ 22 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Kunstakademie Münster in Kraft.

Die Wahlordnung für die Wahlen zum Studierendenparlament der Kunstakademie Münster vom 10.05.1989 in der Fassung der Änderungsordnung vom 03.07.2008 tritt zeitgleich außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschluss des Studierendenparlaments der Kunstakademie Münster vom 11.11.2008 sowie der Genehmigung des Rektorats vom 25.11.2008

Münster, 26.11.2008

Die Präsidentin des Studierendenparlaments  
der Kunstakademie Münster

gez. Antje Wesseler